

Stellungnahme des VBGR zum Funktionsvorbehalt

Aus gegebenem Anlass hat sich der VBGR zum Thema Funktionsvorbehalt Gedanken gemacht und vertritt die im Folgenden genannten Positionen. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine Unterscheidung weiblicher und männlicher Personenbezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich sind jeweils beide Personengruppen gemeint.

a) **Ausschreibungen sollten sich jeweils sowohl an Tarifbeschäftigte als auch Beamte richten.**

Begründung: Falls eine Stelle für Beamte vorgesehen ist, aber kein geeigneter Beamter sich auf die Stelle bewirbt, oder keine Person zur Verfügung steht, die die Voraussetzung für die Verbeamtung erfüllt, so kann ein Tarifbeschäftigter diesen Arbeitsplatz annehmen. Der VBGR ist der Überzeugung, dass Tarifbeschäftigte grundsätzlich von bestimmten mit einem Funktionsvorbehalt belegten Arbeitsplätzen nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn Ihnen gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt wird (Ausnahme) diese Aufgabe wahrzunehmen. Es besteht schließlich die Möglichkeit, einen Tarifbeschäftigten zu verbeamten, falls dieser die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Einer Bewerbung steht schon aus diesem Grund nichts entgegen. Selbst wenn die Bewerbung der Tarifbeschäftigten für bestimmte Stellen nur eine geringe Chance auf Erfolg hat, muss jedem Tarifbeschäftigten diese Möglichkeit auch eingeräumt werden.

b) **Falls eine Stelle mit einem Funktionsvorbehalt versehen wird, so ist anhand der Arbeitsplatzbeschreibung im Detail zu begründen, wieso dies erfolgt ist.**

Begründung: Die Feststellung dass ein bestimmter Arbeitsplatz mit einem Funktionsvorbehalt versehen ist, die den Zugang von Tarifbeschäftigten zu diesen Arbeitsplätzen stark erschwert, ist ein Eingriff der Verwaltung in die Rechte und Möglichkeiten Einzelner, der, wie jeder andere Eingriff, im Detail begründet werden muss. Die Begründung muss so erfolgen, dass es Außenstehenden – insbesondere den Interessenten für diese Stelle und dem Personalrat als Mitarbeitervertretung – möglich ist, diese Entscheidung nachzuvollziehen.

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.vbgr.de
München, 2.11.2008

c) Wir sind der Meinung, dass Beschäftigte, die nebeneinander die gleichen Arbeiten ausführen auch gleich bezahlt werden und die gleichen Karrierechancen haben sollten. Wir sind daher der Meinung, dass den Tarifbeschäftigten die Möglichkeit (bei entsprechender Eignung) der Übernahme in ein Beamtenverhältnis eröffnet werden soll.

Begründung: Der VBGR ist der Meinung, dass qualifizierten Tarifbeschäftigten die Möglichkeit einer beruflichen Weiterentwicklung (Beförderung, Karriere) eröffnet sein soll. Dies sollte unserer Ansicht nach über das Angebot einer Verbeamtung bei den Arbeitsplätzen erfolgen, die für Beamte vorgesehen sind und aus diesem Grund auch mit einem Funktionsvorbehalt versehen sind. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass die in Frage kommenden Tarifbeschäftigten eine Qualifikation besitzen, die mit der Qualifikation der für diese Stellen vorgesehenen Beamten vergleichbar ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Prüfungen die Tarifbeschäftigte und Beamte abzulegen haben mindestens vergleichbar oder noch besser identisch sind. Ein Beispiel sind die Arbeitsplätze der Erstprüfer im Markenbereich. Wir erachten die Vergabe eines Funktionsvorbehalts für diese Stellen als gerechtfertigt, da die Markenprüfer durch die Eintragung von Schutzrechten in die Rechte der Öffentlichkeit eingreifen und damit hoheitliche Aufgaben erfüllen. Der VBGR setzt sich aber dafür ein im DPMA vorhandene Möglichkeiten zur Verbeamtung für qualifizierte Tarifbeschäftigte zu nutzen und zu erleichtern. Die gerade in Überarbeitung befindliche Bundeslaufbahnverordnung bietet hierzu neue Möglichkeiten, die ab dem Jahr 2009 auch genutzt werden können (falls die tatsächlich beschlossene Version den Entwürfen in diesem Punkt gleicht, wovon wir aber ausgehen).

d) Grundsätzlich halten wir das Aussprechen eines Funktionsvorbehalts für bestimmte Arbeitsplätze (zum Beispiel den Prüfern, dem Korruptionsbeauftragten oder dem Sicherheitsreferat) für gerechtfertigt.

Begründung: Bei den Arbeitsplätzen bei denen die Unabhängigkeit der Beamten und die Pflichten der Beamten (kein Streikrecht, Treuepflicht) für das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat von besonderer Wichtigkeit sind, ist der Einsatz von Beamten sinnvoll und unserer Ansicht nach auch wünschenswert. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, falls durch Entscheidungen in die Rechte von Bürgern eingegriffen wird. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ist das Modell des öffentlichen Dienstes mit seinen Beamten und Tarifbeschäftigten ein weltweit anerkanntes Erfolgsmodell, das Verlässlichkeit des Staates für die gesamte Bevölkerung auch und gerade in problematischen Situationen gewährleistet.

Der VBGR wird sich generell erst dann zur Feststellung eines Funktionsvorbehalts von konkreten Arbeitsplätzen äußern, sobald dem VBGR die spezifischen Gründe, die den Funktionsvorbehalt zur Folge haben, für den jeweiligen Arbeitsplatz schriftlich vorliegen (siehe auch Kommentar zu Punkt (b)).